

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Hohenfelden

vom 24.07.2012

Aufgrund der §§ 2 und 7 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfelden in seiner Sitzung am 05.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Hohenfelden vom 23.03.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 5/04 vom 3. April 2004, Seite 10, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Hohenfelden vom 23.08.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 9/2005 vom 3. September 2005, Seite 7, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird um Absatz 3 erweitert.

2. § 7 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die vor dem 23.03.2004 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (Erneuerung Straßenbeleuchtung) werden im Jahr 2013 erhoben. Der Beitragssatz beträgt 0,0912137 €/m².“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfelden, den 24.07.2012
Gemeinde Hohenfelden



Thomas Morche
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) der Gemeinde Hohenfelden vom 24.07.2012 wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2012 vom 04.08.2012, Seite 4, bekannt gemacht.

Hohenfelden, den 16.08.2012
Gemeinde Hohenfelden



Thomas Morche
Bürgermeister

